

Abstimmung vom 23.4.1876

Die Regulierung des Notenumlaufs lässt das Stimmvolk kalt

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Ausgabe und
Einlösung von Banknoten**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): Die Regulierung des Notenumlaufs lässt das Stimmvolk kalt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 40–41.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Die Einführung des Schweizer Frankens 1851/52 vereinfacht zwar den Zahlungsverkehr zwischen den Regionen der Schweiz erheblich, führt aber die Schweiz wegen ihrer engen Anlehnung des Frankens an das französische Währungssystem in eine «völlige geldpolitische Abhängigkeit von Frankreich» (Zimmermann 1987: 23) und im Gefolge des Deutsch-Französischen Kriegs von 1870/71 in eine Geldkrise: Die von ihrer monetären Basis in Paris abgeschnittene Schweiz kämpft mit einem massiven Liquiditätsproblem, das den Zahlungsverkehr nahe an den Zusammenbruch bringt. Dieser Münzmangel verhilft wiederum dem bislang ungeliebten Notengeld zu steigender Verwendung (Völlmy 1967: 54–56).

Im jungen Bundesstaat geben eine Vielzahl von sogenannten Zeddelbanken ihre eigenen Noten in Umlauf. Diese sind somit nichts anderes als besondere Schuldscheine auf die ausgebende Bank. Einen gesetzlichen Zwangskurs gibt es nicht. Die Empfänger solcher Noten entscheiden «nach Massgabe des Vertrauens, das sie in die ausgebende Bank setzten, über Annahme oder Verweigerung der entsprechenden Noten» (Kölz 2004: 582–583). Dieses Nebeneinander unterschiedlicher Noten betrachten verschiedene Politiker als einem landesweiten Notenumlauf und damit dem Gedeihen der Volkswirtschaft hinderlich. Politische Vorstösse für eine Zentralbank und ein zentralisiertes Notenausgabemonopol gibt es zwar schon seit 1848, doch erst bei der Totalrevision von 1874 erhält der Bund die Kompetenz, die Ausgabe und Einlösung von Banknoten gesetzlich zu regeln. Ein Notenmonopol bleibt ihm jedoch versagt (vgl. Vorlage 12).

Schon 1874 präsentiert der Bundesrat seinen Gesetzesvorschlag, der durch regulierende Massnahmen das Vertrauen ins Notengeld festigen soll. Im Parlament geht das Geschäft mehrmals zwischen den beiden Kammern hin und her, bis ein mehrheitsfähiger Kompromiss zustande kommt, der aber «keine Seite mehr zufriedenstellt» (Neidhart 1970: 79). Vor allem Genfer und Neuenburger Banken engagieren sich danach gegen das Gesetz. Ermuntert von diesen, fordert der Staatsrat von Neuenburg die anderen Kantone auf, von ihrem Referendumsrecht Gebrauch zu machen. Nur drei Kantone schliessen sich diesem Ansinnen an. Das schliesslich von Genfer Bankkreisen (Neidhart 1970: 79) initiierte Referendum wird auch vom Grütliverein unterstützt. Am meisten Unterschriften stammen aus dem Kanton Graubünden, dessen Kantonalbank vom neuen Gesetz stark betroffen ist.

GEGENSTAND

Das Banknotengesetz legt einerseits Bedingungen fest, welche die emitierenden Banken erfüllen müssen: Sie brauchen ein Kapital von mindestens 500 000 Franken, die Notenausgabe darf den Kapitalbestand nicht übersteigen, der volle Gegenwert in Bargeld und soliden Wechseln muss vorhanden sein. Es regelt weiter die Stückelung und den Verkehr der Noten, die Rechte des Banknoteninhabers sowie die Bundesaufsicht (zusammenfassend Funk 1925: 30).

ABSTIMMUNGSKAMPF

Zu den Befürwortern des Gesetzes zählen der Handels- und Industrieverein, der Kaufmännische Verein Zürich, sowie der konservative Eidgenössische Verein. Zu den Gegnern können die westschweizerischen Banken, der (freisinnige) Schweizerische Volksverein sowie der Grütliverein gezählt werden. Der Abstimmungskampf erregt nach Einschätzung des Bunds vom 20.4.1876 die Gemüter kaum.

Zum einen sind es die Sonderinteressen der betroffenen Banken, allen voran der Genfer Institute, die gegen jegliche Regulierung opponieren. Sie befürchten eine Kreditschädigung und eine Einschränkung ihrer Geschäftstätigkeit. Zum Teil wird von Gesetzesgegnern auch eine Verteuerung des Geldes befürchtet. Jedoch lehnen auch die Verfechter einer reinen Staatsbanklösung den als substanzlos empfundenen Gesetzeskompromiss ab.

Die Befürworter erachten es als Gebot der Zeit, dass dem unkontrollierten «Überwuchern der Geldpapierwirtschaft in der Schweiz ein fester, gesetzlicher Damm entgegengestellt werde» (Bund vom 21.4.1876). Das Gesetz senke die Krisenanfälligkeit des Geldverkehrs, die Vereinheitlichung der Noten erhöhe die Fälschungssicherheit und das Vertrauen, argumentieren sie. Den Befürwortern einer Staatsbank halten sie entgegen, dass eine solche nur durch den Bund betrieben werden könne. Genau dies verbiete jedoch die geltende Verfassung.

ERGEBNIS

Die Beteiligung ist deutlich niedriger als bei den fakultativen Referenden des Vorjahres (vgl. Vorlagen 13 und 14). Das Gesetz wird mit 38,3% Ja stimmen verworfen. In Zürich und Basel-Stadt stimmen mehr als zwei Drittel der Stimmenden mit Ja, in Genf und Graubünden liegt der Ja stimmenanteil unter 10%. Die Ablehnung wird auch auf die «durch eine allgemeine wirtschaftliche Krisis» hervorgerufene «Missstimmung» zurückgeführt (Funk 1925: 29).

QUELLEN

BBi 1874 II 259; BBi 1874 II 863–882; BBi 1875 I 389–411; BBi 1875 III 244–251; BBi 1875 IV 481. Bund vom 20.4. und 21.4.1876. Funk 1925: 28–30; Neidhart 1970: 78–79; Völlmy 1967; Zimmermann 1987.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.